jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/24 85/13/0003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1986

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §122 Abs3;

Rechtssatz

Das Haus, das hergestellt wird, um an allen oder einigen seiner selbständigen Wohnungen oder sonstigen selbständigen Räumlichkeiten Wohnungseigentum zu begründen, ist eine Einheit. Auch der Wohnungseigentümer ist Miteigentümer der ganzen Liegenschaft und erhält bloß ein dingliches Nutzungsrecht und Verfügungsrecht an bestimmten Räumlichkeiten. Der Beginn der tatsächlichen Bauausführung kann deshalb nur auf das ganze Haus bezogen werden und nicht - entsprechend dem Baufortschritt mit verschiedenen Zeitpunkten - auf einzelne im Wohnungseigentum stehende Räumlichkeiten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985130003.X01

Im RIS seit

24.09.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at